

Bundesgericht 4C.314/1992 f 11.12.2001 nicht publ.

Fehlerhafter Strassenbelag

Leitsatz

1. Die Rechtsfolgen einer Verletzung einer Anzeigepflicht treten dann nicht ein, wenn der Berechtigte über die anzuzeigenden Tatsachen durch einen Dritten informiert worden ist.
2. Löst die Beurteilung einer möglichen künftigen Entwicklung eine Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers aus, so sind bei der Beurteilung der Verletzung dieser Pflicht hohe Anforderungen an ein Verschulden zu stellen.
3. Ein an ein Handeln des Versicherungsnehmers geknüpfter Ausschluss führt nur im Rahmen von Art. 14 VVG zu einer Leistungsbefreiung des Versicherers.

Sachverhalt

Im Wallis ereigneten sich zwei schwere Verkehrsunfälle auf Strassenstrecken, deren Belag kurz vorher erneuert wurde. Die Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherer der unfallverursachenden Fahrzeuge regulierten die Ansprüche der Geschädigten und versuchten, auf den Kanton als Eigentümer der Strassen (Werk i.S. von Art. 58 OR) zurückzugreifen. Das Bundesgericht entschied in Bezug auf den ersten Unfall eine hälftige Aufteilung des Schadens zwischen Kanton und Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherer und in Bezug auf den zweiten eine Aufteilung von 1/3 zu 2/3 zu Lasten des Versicherers (BGE 116 II 645 = zweiter Unfall).

Der Kanton verklagte daraufhin seinen eigenen Haftpflichtversicherer sowie den Hersteller der den Belag verunreinigenden Substanz. Auf Antrag des Versicherers wurde der Prozess aufgeteilt und das Verfahren gegen den Versicherer sistiert. Es wurde wieder aufgenommen, nachdem das Bundesgericht den Hersteller zur Zahlung von 50% des dem Kanton entstandenen Schadens verurteilt hatte.

Erwägungen

Der Versicherer machte geltend, der Kanton habe den Schaden zu spät angemeldet; zudem liege ein Schaden vor, dessen Eintritt der Kanton mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarten musste und der deshalb von der Deckung ausgeschlossen sei (Art. 7 lit. i der damals noch einheitlichen AVB für die Betriebs-Haftpflichtversicherung).

Das Bundesgericht prüfte zunächst, welches Ereignis die Anzeigepflicht auslöst. Der Versicherer wollte diese Pflicht an den Schadeneintritt, d.h. vorliegend an die Verkehrsunfälle, gebunden wissen, während dem der Kanton die Erhebung von Haftpflichtansprüchen durch den regressierenden Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherer als pflichtauslösendes Ereignis ansah. Gestützt auf die Umstände des Einzelfalls entschied das Bundesgericht, dass der Kanton nach Treu und Glauben das zweite Ereignis als pflichtauslösend auffassen durfte. In allgemeiner Weise hielt es fest, dass – soweit der Versicherungsnehmer aufgrund der AVB gehalten ist, Schadenfälle zu melden, deren voraussichtliche Folgen die Versicherung betreffen können (so die Formulierung in den damaligen Verbandsbedingungen) – diesem die Beurteilung eines künftigen Sachverhaltes auferlegt wird, was hohe Anforderungen an die Annahme eines Verschuldens erheischt.

Wer über eine zu erteilende Information bereits verfügt, bedarf keiner Aufklärung mehr. Dieser allgemeine, in Bezug auf die Anzeigepflichtverletzung in Art. 8 Ziff. 3 VVG festgehaltene Grundsatz gilt auch in Bezug auf die Schadenanzeige. Im vorliegenden Fall erfuhr der Versicherer durch eine Regressanzeige des Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherers vom Schaden. Massgebend für die Fristen-

wahrung ist diese Mitteilung. Da es der Versicherer unterliess, Massnahmen zur Verhinderung weiterer Unfälle anzuordnen, fehlt es auch an einem Kausalzusammenhang zwischen einer allfällig verspäteten Anzeige und der Höhe des eingetretenen Schadens.

Den Ausschluss von Schäden, deren Eintritt mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste, prüfte das Bundesgericht – ohne dieses Vorgehen zu begründen – im Lichte von Art. 14 VVG, der die Konsequenzen einer schuldhaften Schadenverursachung regelt.

Unbestritten war, dass dem Kanton Wallis weder Grobfahrlässigkeit vorgeworfen werden kann, noch dass er sich vollständig exkulpieren kann. Daraus schloss das Bundesgericht, dass nach dem halb-zwingenden Charakter von Art. 14 Abs. 4 VVG der Versicherer für den Schaden aufkommen muss. Gestützt darauf hiess es die Klage des Kantons Wallis gut.

Anmerkung

Verhaltensbezogene Ausschlüsse sind heikel, denn jedes gebotene Verhalten kann auch als Deckungsausschluss formuliert werden, was die Rechtsstellung des Versicherers unter Umständen erheblich verbessert (und umgekehrt jene des Versicherungsnehmers in gleichem Masse verschlechtert). Die deutsche Rechtsprechung spricht in solchen Fällen von verhüllten Obliegenheiten¹. Der Schreibende hat vorgeschlagen, dieses Institut ins schweizerische Recht zu übernehmen².

Der vorliegend vom Versicherer angerufene Ausschluss ist offensichtlich eine solche verhüllte Obliegenheit. Als solche verstanden, gewährt sie dem Versicherer nur dann ein Recht auf Leistungsbefreiung, wenn erstens den Versicherungsnehmer ein Verschulden trifft und zweitens der Eintritt des Schadens auf die Obliegenheitsverletzung zurückzuführen ist. Eine Teilkausalität berechtigt den Versicherer zu einer entsprechenden Kürzung seiner Leistungen.

Vorliegend wäre somit zu prüfen gewesen, ob die verhüllte Obliegenheit überhaupt verletzt wurde, d.h. ob der Kanton handelte (bzw. nicht handelte), obwohl (bzw. weil) ein Schaden mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten war. Der Versicherer behauptete dies gestützt auf technische Untersuchungen, die drei Jahre vor den Unfällen vorgenommen wurden. Das Bundesgericht hat zu dieser Frage nicht Stellung genommen. Ist eine hohe Wahrscheinlichkeit des Schadeneintritts zu bejahen, so müssten die Fragen des Verschuldens (vorliegend vom Bundesgericht bejaht) und der Kausalität untersucht werden.

Der Weg des Bundesgerichts, den verhaltensbezogenen Ausschluss nur nach Art. 14 VVG zu beurteilen, führt in die Irre. Er bedeutet letztlich, dass alle verhaltensbezogenen Ausschlüsse nur noch bei grobfahrlässigem Handeln greifen (da Art. 14 Abs. 2, nicht aber Art. 14 Abs. 4 VVG vertraglich wegbedungen werden können). Damit wird Art. 14 VVG eine Bedeutung beigemessen, die ihm nicht zukommt. Denn was für verhaltensbezogene Ausschlüsse angenommen wird, müsste auch für echte Verhaltenspflichten gelten. Damit würde das gesamte Recht der Obliegenheiten ausgehebelt. Es kann durchaus sinnvoll sein, dem Versicherten Obliegenheit aufzuerlegen, die ein Verhalten verlangen, das per se noch nicht als schuldhafte Schadenverursachung anzusehen ist. Der unterlassene Einbau einer Sprinkleranlage in einem Lagerhaus stellt z.B. für sich genommen nicht zwingend eine schuldhafte Schadenverursachung dar. Verletzt der Versicherte hingegen eine solche ihm vertraglich auferlegte Pflicht, so soll deren schulhafte Verletzung durchaus Rechtsfolgen haben dürfen. Eine Verpflichtung zur Schadenprävention wäre nach dem vom Bundesgericht vorgezeichneten Weg nur noch im Rahmen der allgemein üblichen Sorgfaltspflichten (deren Verletzung als schuldhafte Schadenverursachung gewertet werden können) möglich und nur bei Grobfahrlässigkeit sanktionierbar. Dies wider-

¹ Der Begriff (verhüllen der Verhaltenspflicht durch eine Risikobeschränkung) geht zurück auf ALBERT EHRENZWEIG (Deutsches [österreichisches] Versicherungsvertragsrecht, Wien 1952, 175. Vgl. auch WANDT MANFRED: Versicherungsrecht, 5. Aufl., Köln 2010, N 548.

² FUHRER STEPHAN: Fahruntauglichkeit und Versicherung, Have 2007, 102-108, DERS. Schweizerisches Privatversicherungsrecht, Zürich 2011, N 10.66.

spricht den Grundgedanken des Rechts der Obliegenheiten, der Vertragsfreiheit und auch der in Art. 29 VVG zum Ausdruck kommenden Wertung des Gesetzgebers zur Gefahrprävention.

Gegen die Anwendung des Instituts der verhüllten Obliegenheiten wird hin und wieder eingewendet, dass die Abgrenzung zwischen "echten" Ausschlüssen und verhüllten Obliegenheiten schwierig sei. Dies ist zwar richtig, aber kein Argument für den Lösungsweg des Bundesgerichts. Ob nämlich die "echten" Ausschlüsse von verhüllten Obliegenheiten oder von in Lichte von Art. 14 VVG zu beurteilenden Verhaltenspflichten abzugrenzen sind, kommt auf das Gleiche hinaus. Beide Abgrenzungen verlaufen entlang den gleichen Linien.